

**Satzung der Gemeinde Lohsa
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 19.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 10,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 EUR
- (3) Soweit kein Verdienstaufall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 5,00 EUR, |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von | 10,00 EUR, |
| 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von | 10,00 EUR. |

- (2) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO in beschließende Ausschüsse berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR je Sitzung.
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle der in Absatz 1, Punkt 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatliche 25,00 EUR. Für den zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR gezahlt.
- (5) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben den Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (6) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten ab dem Zeitpunkt ihres Amtsantritts eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 10 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister anhand der Einwohnerzahl der Ortschaft nach der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) erhalten würde.

Die Ortsvorsteher der Gemeinde Lohsa erhalten entsprechend der Einwohnerzahl in ihrer Ortschaft folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| Ortschaft | Monatliche Aufwandsentschädigung |
|-------------------|----------------------------------|
| Hermsdorf | 49,60 EUR |
| Driewitz / Lippen | 36,30 EUR |
| Litschen | 61,90 EUR |
| Lohsa | 111,50 EUR |
| Steinitz | 49,60 EUR |
| Weißkollm | 99,70 EUR |
| Knappensee | 111,50 EUR |

- (7) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 2,50 EUR für jede versäumte Sitzung.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 4 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (9) Der/die Friedensrichter(in) erhält für die Ausübung des Ehrenamtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Zusätzlich zu der Entschädigungspauschale wird für jede durchgeführte Schlichtungsverhandlung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR gezahlt.
- Der an der Verhandlung teilnehmende Protokollführer erhält eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR.
- (10) Die Entschädigung nach § 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung werden jeweils am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Lohsa, den 19.01.2005

U. Witschas
Bürgermeister